

Karl-Heinz Weidenhammer  
Rechtsanwalt  
Melsengasse 11 (Parkhaus an der Börse)  
Tel. 0611-287759  
Kto. Nr.: BfG Ffm. 1553 578 600  
2552 702 300  
6000 Frankfurt a. Main 1

Anlage 2 zum Protokoll vom 8. März 1977  
3459 / 50

Frankfurt am Main, 7.3.1977  
we-ry

An das  
Oberlandesgericht Stuttgart  
- 2. Strafsenat -  
7000 Stuttgart 40

In der Strafsache ./.. Baader u.a.  
hier: Jan-Carl Raspe  
- 2 StE (OLG Stgt) 1/74 -

wird beantragt,

die Hauptverhandlung solange auszusetzen oder zu unterbrechen bis der Senat zur Gewißheit gelangt, daß nachstehend angeführte Völkerrechte unmittelbar Individualrechte für den Gefangenen Raspe sowie seine politischen Mitgefangenen erzeugen und ohne Verzögerung die Aufhebung der fort-dauernden Isolationshaftbedingungen beschließt, damit dem rechtsstaatlichen Verfahrenserfordernis nach Herstellung uneingeschränkter Verhandlungsfähigkeit der Gefangenen Rechnung getragen wird.

---

Begründung:

Es ist gerichtsbekannt, daß jahrelang zunächst die Existenz der Isolationshaft durch staatliche Organe bestritten wurde. Nachdem vom Senat bestellte Gutachter unabhängig voneinander zu dem Ergebnis gelangten,

die festgestellten schweren organischen und psychischen Erkrankungen der Angeklagten seien in erster Linie auf deren Haftbedingungen zurück zu führen und eine Beibehaltung dieser Haftbedingungen sei medizinisch nicht zu verantworten, die strenge Isolation unverzüglich aufzuheben, hat der Bundesgerichtshof diese fortbestehenden Begebenheiten für rechtens erklärt. Mit Beschluß vom 22.10.1975 hat der BGH die Tatsache der Isolationshaft nicht geleugnet, aber für die Gefangenen das Grund- und Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit bestritten. Zur Isolierung der Gefangenen durch Einschränkung sinnlicher Kontakt- und Wahrnehmungsmöglichkeiten (sensorische Deprivation) heißt es u.a. in vorbezeichnetem Beschluß:

"...Die Bezeichnung "menschenvernichtende Isolationsfolter" zeigt aber, daß (die Angeklagten)... sich der nachteiligen Wirkung der Haftbedingungen bewußt sind..."

Isolationsfolter ist völkerrechtlich verboten. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts, Art. 25 GG. Im übrigen gilt der Primat des Völkerrechts vor dem innerstaatlichen Recht als Verfassungsgrundsatz der BRD (vgl. BVerfGE 1, 233; Mangoldt-Klein, Komm. S. 673, 2. Aufl.).

Der Gefangene Raspe hat - wie die anderen politischen Gefangenen - einen völkerrechtlichen Anspruch auf unverzügliche Aufhebung der Isolationshaftbedingungen und auf Wiederherstellung uneingeschränkter Verhandlungsfähigkeit.

Nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 ist jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird solange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet wären, nachgewiesen wird.

Wie bekannt, hat der nunmehr den Vorsitz führende Richter Dr. Foth bereits am 2.11.1971 an einem Beschluß mitgewirkt, in welchem von der "Baader - Meinhof - Bande" gesprochen wird (Az. : 3 Ws 288/71)

Diese justitielle Vorverurteilung stellt einen Verstoß gegen das Strafrechtsprinzip "nulla poena sine lege previa" dar und verletzt Art. 7 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte vom 4.11.1950 (BGBl. 1968 II, 1116).

Der Beschluß des BGH zur Fortsetzung der Hauptverhandlung in Abwesenheit der Angeklagten und zur Aufrechterhaltung der Haftbedingungen, verstößt sowohl gegen die Habeas-Corpus-Bestimmung gemäß Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach festgehaltene Personen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden dürfen, als auch gegen Art. 5 Abs. 2 der Internationalen Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16.12.1966, wonach grundlegende Menschenrechte, die in einem Land auf Grund von Gesetzen, Verträgen, Bestimmungen oder Gewohnheiten anerkannt sind oder existieren, nicht unter dem Vorwand, daß diese Konvention diese Rechte nicht oder in einem geringen Ausmaß anerkennt, beschränkt oder aufgehoben werden dürfen.

Ebenso bestimmt Art. 7 dieser Konvention, daß niemand der Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf.


Ferner ist nach Art. 2 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9.12.1948 (BGBl. 1954 II, 729 ff) die Verursachung von schweren körperlichen und seelischen Schäden an Mitgliedern nationaler Gruppen untersagt.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) enthält in Art. 3 folgende Regelung:

" Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden."

In Art. 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Zeitschrift für die Vereinten Nationen u. ihre Landesorganisationen, 1976, S. 27) wird das Folterverbot gemäß Art. 3 EMRK wiederholt.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß sich die BRD für ihre staatlichen Organe in Art. 1 der Satzung des Europarats (BGBl. 1954 II, 1126), in Art. 3 des Dreimächtevertrags (BGBl. 1955 II, 305), in Art. 2 des Grundvertrages gegenüber der DDR sowie in Ziff. 1 VII der Schlußakte der KSZE zum Schutz der Menschenrechte bekannt hat.



Weidenhammer

Rechtsanwalt